



Dienstvereinbarung

Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück

Präambel

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück bleibt auch in Zukunft eine zuverlässige Arbeitgeberin, die ihren Beschäftigten aufgrund ihrer inneren und äußeren Flexibilität dauerhaft Stabilität und Sicherheit bieten kann. Diese Dienstvereinbarung „Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ ist, wie schon die beiden entsprechenden vorherigen Dienstvereinbarungen, gleichermaßen Baustein und Ausdruck dieser zuverlässigen Partnerschaft zwischen Arbeitgeberin und Beschäftigten.

§ 1

Die Stiftung Fachhochschule Osnabrück wird bis zum 31.12.2030 keine betriebsbedingten Kündigungen gegenüber ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aussprechen. Dies gilt nicht in den Fällen der Nummern 1 bis 3 gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ (Nds. GVBl. Nr. 37/2002).

§ 2

Bei einem unmittelbaren Wechsel von Beschäftigten vom Land Niedersachsen sowie von einer anderen Stiftung, die ebenfalls Trägerin einer niedersächsischen Hochschule ist, zur Stiftung Fachhochschule Osnabrück (in anderen als den in § 4 Abs. 4 der Verordnung über die „Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ geregelten Fällen) werden die beim Land Niedersachsen oder einer anderen Stiftung zurückgelegten Zeiten der Beschäftigung zur Berechnung der Dienst- und Beschäftigungsjubiläen so behandelt, als wären sie bei der Stiftung Fachhochschule Osnabrück zurückgelegt worden.



§ 3

Die vom Land Niedersachsen abgeschlossenen Vereinbarungen nach § 81 des Nds. Personalvertretungsgesetzes¹, insbesondere die zwischen der Landesregierung Niedersachsen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffene Vereinbarungen zur Errichtung von Stiftungshochschulen, werden im Übrigen weiter so angewendet, dass sie den Erfordernissen und Bedürfnissen der Stiftung Fachhochschule Osnabrück gerecht oder bis sie durch Dienstvereinbarungen ersetzt werden.

§ 4

- (1) Vor geplanten Umstrukturierungen oder einer geplanten Ausgliederung einzelner Bereiche der Stiftung Fachhochschule Osnabrück, insbesondere durch Outsourcing, oder Personalentwicklungsmaßnahmen in diesem Zusammenhang, wird der Personalrat frühzeitig informiert und gemäß § 60 Abs. 3 Sätze 2 und 3 des Nds. Personalvertretungsgesetzes in die Vorbereitungen einbezogen. Es werden Regelungen zur Prüfung von Selbstoptimierungsmöglichkeiten vereinbart und Vereinbarungen zu Verfahren der Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten entsprechend § 4 (2) dieser Dienstvereinbarung vereinbart.
- (2) Bei Umstrukturierungen von einzelnen Bereichen werden Regelungen zur Partizipation und Qualifikation der Beschäftigten vereinbart, die der nach § 81 des Nds. Personalvertretungsgesetzes zwischen der Landesregierung Niedersachsen und den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften getroffenen Vereinbarung entsprechen.

§ 5

Diese Vereinbarung ersetzt mit sofortiger Wirkung die „Dienstvereinbarung Beschäftigungssicherung und Rechte der Beschäftigten der Stiftung Fachhochschule Osnabrück“ vom 26.05.2017. Sie kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von vier Monaten gekündigt werden. Nach Ablauf oder Kündigung dieser Vereinbarung gelten die getroffenen Regelungen weiter, bis sie durch eine andere Dienstvereinbarung ersetzt worden ist. Die Parteien vereinbaren insoweit Nachwirkung; die Nachwirkung des § 1 dieser Vereinbarung ist auf den 31.12.2030 begrenzt. Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor dem Ablauf oder einer Kündigung dieser Vereinbarung erneut in Verhandlungen einzutreten mit dem Ziel, eine für alle Seiten tragbare Regelung zu finden.

¹ Gem. § 81 des NPersVG können für Maßnahmen, die über den Geschäftsbereich einer obersten Dienstbehörde hinausgehen, zwischen den Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften auf der einen Seite und der zuständigen obersten Landesbehörde oder der Landesregierung auf der anderen Seite, allgemeine Regelungen getroffen werden. Werden solche Regelungen getroffen, spricht man von sogenannten 81er-Vereinbarungen.



HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

Osnabrück, den 09.01.2025

Prof. Dr. Alexander Schmeemann

Präsident

Ursula Tranel-Tieben

Vorsitzende des Personalrates